

hain ansässig gemacht hat, die Versicherung gegeben worden, daß dort die Grundstücke überhaupt sehr gering besteuert worden wären. Ein Grundstück habe er für 14,000 Thlr. angekauft und sei mit 800 Steuereinheiten belegt worden. Ein anderes Wiesengrundstück von  $1\frac{1}{2}$  Acker habe er für 300 Thlr. erkauft, worauf 3 Steuereinheiten gelegt wären; endlich stehe er noch im Begriffe, ein Wiesengrundstück von 5 Aekern für 1400 Thlr. zu acquiriren, welches dort mit 64 Steuereinheiten belegt sei. Es würden demnach die Steuereinheiten bei dem ersten auf  $17\frac{1}{2}$ , bei dem zweiten auf 100 und bei dem dritten auf  $23\frac{1}{5}$  ausfallen. Hieraus werden Sie, meine Herren, ersehen, wie verschieden und unrichtig die Bonitirung erfolgt ist, und der Grund theils in einer strengern oder mildern unrichtigen Ansicht einzelner Bonitirungscommissarien, theils in der weitschweifigen unrichtigen Berechnungsart der diesfalligen Geschäftsordnung zu suchen sein dürfte, und aus diesem Grunde, und um eine gleichmäßige Besteuerung herbeizuführen, erlaube ich mir, folgenden Antrag zu stellen: „Die verehrte Kammer wolle im Vereine mit der ersten hohen Kammer die hohe Staatsregierung ersuchen, wo möglich im Laufe dieser, oder längstens der nächsten Finanzperiode eine anderweite Bonitirung aller Grundstücke zu veranstalten, hierbei aber auch auf kenntnißvolle Bonitirungscommissarien der betreffenden Landesgegend so weit thunlich Bedacht zu nehmen, der Geschäftsanweisung ein einfacheres, sicheres Anhalten zu geben, und solche der nächsten Ständeversammlung vorzulegen.“

Präsident Braun: Meine Herren, Sie haben den Antrag vernommen. Ich frage: ob die Kammer den Antrag unterstützt? — Wird nicht ausreichend unterstützt.

Präsident Braun: Nun hat der Abgeordnete Stockmann das Wort.

Abg. v. d. Planitz: Ich bitte auch um das Wort.

Abg. Stockmann: Ich könnte mich für die Position in dieser Höhe nicht aussprechen. Es ist doch gewiß einer der ersten staatswirthschaftlichen Grundsätze, von dem Volke eben nur so viel zu verlangen, als das unbedingte Erforderniß des Staatshaushalts nothwendig macht. Jeder Thaler, welcher darüber ist, und auch nur für eine Zeit in der Staatscasse liegt, wird dem Verkehre entzogen und schadet demselben. Hat nun demnach, wie bereits mehrfach erwähnt worden, der Grundbesitz die solidarische Verpflichtung, für das Erforderniß des Staatshaushalts aufkommen zu müssen, nächst den der Staatscasse sicher zugehenden Einnahmen aus den Domainen und Forsten, und sind andere Abgaben im Eingange mehr oder minder schwankend, so ist es eine Verpflichtung, die Kräfte der Grundstücksbesitzer zu schonen und für Fälle aufzusparen, wo sie weiter gebraucht werden. Es kann daher auch die Grundsteuer nur in so weit aufgezo- gen werden, als der Bedarf für die laufenden Ausgaben des Staats von

den andern Einnahmen nicht beschafft wird. Sagt man, daß alle Ueberschüsse auch den Grundstücksbesitzern wieder zugehen werden, so haben wir diese Erfahrung nur sehr theilweise gemacht. Aber so viel steht fest, daß durch einen Pfennig mehr erhoben jährlich 162,138 Thlr. dem Verkehre des Grundbesitzes entzogen werden, und daß diese in einer Finanzperiode 486,414 Thlr. zu den Ueberschüssen geben, wenn überhaupt welche gemacht werden. Erwägen Sie wohl, daß diese Abgaben nicht bloß von den Wohlhabenden gegeben werden, sondern größtentheils beinahe die armen Bürger und Ackerbauer, ja die armen Häusler betreffen, und daß mancher Hammerschlag geschehen und manche Furche gewendet werden muß, um nur den Staat zu befriedigen, der eher kommt und eher kommen muß, als der eigene Magen und das eigene Kind. — Die Deputation giebt zu, daß die indirecten Steuern wohl höher ausfallen könnten, spricht aber auch die Befürchtung aus, daß sie durch Conjunctionen minder hoch ausfallen könnten. Kleiner aber wird das Budjet in keiner Weise werden, und tragen die indirecten Steuern nicht mehr so viel ein, so kann es nur der Grundbesitz übertragen.

Abg. v. d. Planitz: Obgleich der Antrag des Abgeordneten Heyn nicht unterstützt worden ist, so will ich mir doch eine Bemerkung gegen das vorzutragen erlauben, was derselbe zur Motivirung seines Antrags vorgebracht hat, da es nicht gut ist, wenn durch Stillschweigen die Meinung entstände, als ob das, was der Abgeordnete gegen die Bonitirung ausgesprochen hat, nicht Widerlegung hätte finden können. Wenn er sagt, es sei bei der Bonitirung auf die schwierigen Verhältnisse der Bergbewohner bei Bestellung der Aecker nicht Rücksicht genommen worden, so muß ich ihm bestimmt widersprechen und ihn auf die Instruction der Commissarien verweisen, wo er finden wird, daß allerdings auf Gebirgsgegenden besondere Rücksicht genommen worden ist. Auf die Beispiele, welche er anführte, daß die Großenhainer Gegend bei dieser Abschätzung besonders begünstigt worden wäre, kann ich nicht eingehen, muß aber bemerken, daß mir eine solche Ungleichheit, wie er angegeben hat, nirgends vorgekommen ist. Ich habe vielmehr gefunden, daß das Verfahren der Abschätzung im ganzen Lande ein möglichst gleiches gewesen ist. Ja wenn derselbe so weit ging, daß er noch anführte, daß in den Gemeinden selbst eine so große Verschiedenheit wäre, daß der Eine kaum die Hälfte seines Grundwerths versteuere, während der Andere beinahe das Doppelte gebe, so bemerke ich, daß eine so große Differenz kaum möglich erscheint, und wenn sie wirklich vorhanden wäre, nur die Gemeinde selbst daran Schuld ist, da die Einschätzung ja lediglich in den Händen der Abgeordneten der Gemeinde gelegen hat. Ich glaube, daß der Abgeordnete seine Ansicht über die Bonitirung mit zu schwarzen Farben geschilbert hat. Es ergiebt sich die möglichste Richtigkeit der Abschätzung dadurch, daß man bei allen Käufen und Verkäufen von Grundstücken den wesentlichen Preis auf die Abschätzung der Steuern stützt. Daß sie nicht überall ganz genau gleichmäßig und unbedingt richtig ist, will ich zugeben, indeß etwas Vollkommenes ist wohl schwer zu erzielen, und das hier erlangte Resultat scheint mir einen solchen Mangel nicht zu haben. Der Abgeordnete